

Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977² wird wie folgt geändert:

§ 5 Erhaltung der Wahlen

¹ Der Rat entscheidet auf Antrag der Rechts- und Justizkommission über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

² Personen, deren Wahl bestritten ist, begeben sich während der Behandlung der Wahleinsprachen in Ausstand.

§ 8 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe.

§ 10b Bst. c

(Die Ratsleitung hat namentlich folgende Aufgaben:)

c) Sie wirkt bei der Wahl des Protokollführers und des Standesweibels mit.

§ 12 Abs. 1 Bst. f

¹ (In der konstituierenden Sitzung wählt der Kantonsrat für die ganze Amtsdauer:)

f) die Kommission für Bildung und Kultur mit elf Mitgliedern;

§ 13b

wird aufgehoben.

§ 22 (neu) Mitwirkung und Aufsicht bei Konkordaten

¹ Der Regierungsrat:

- a) informiert die zuständigen Kommissionen rechtzeitig über die Aufnahme, den Gegenstand und den Verlauf von Konkordatsverhandlungen;
- b) holt vor wichtigen Entscheidungen die Stellungnahme der zuständigen Kommissionen ein, welche Empfehlungen für die Verhandlungen und Entschiede abgeben können.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag der zuständigen Kommissionen die Mitglieder von parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen, in denen dem Kanton Schwyz auf Grund interkantonalen Vereinbarungen Sitze zustehen.

³ Die zuständigen Kommissionen regeln in Absprache mit der Staatswirtschaftskommission die Berichterstattung über die Tätigkeit von interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen.

Anhang:

(Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates)

Staatswirtschaftskommission, 3. Spiegelstrich (neu)

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen der Finanzen und der interkantonalen Zusammenarbeit.

Rechts- und Justizkommission, 7. Spiegelstrich (neu)

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen Justizorganisation, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Datenschutz

Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen, 4. Spiegelstrich (neu)

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen Bauten, Strassen und Anlagen

Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr, 6. Spiegelstrich (neu)

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen Raumplanung, Umwelt und Verkehr

Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit, 3. Spiegelstrich (neu)

- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen Gesundheit und Soziale Sicherheit

Konkordatskommission,
wird aufgehoben.

Kommission für Bildung und Kultur, (neu)

- Vorberatung von Erlassen sowie von Berichten in den Bereichen Bildung und Kultur
- Vorberatung von Ausgabenbeschlüssen betreffend Bildung und Kultur, soweit dafür nicht die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen zuständig ist
- Vorberatung von Leistungsauftrag und Globalkredit für die Pädagogische Hochschule Schwyz
- Mitwirkung bei der Beschlussfassung, Vorberatung und Aufsicht bei Konkordaten in den Belangen Bildung und Kultur

II.

Das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007³ wird wie folgt geändert:

§ 28

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine Stellvertretung.

² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:

- a) steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates;
- b) beantragt dem Kantonsrat die Bewilligung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel und verfügt darüber;
- c) erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig;
- d) ist administrativ einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet.

³ Der Regierungsrat ist unter Wahrung der Rechte des Kantonsrates ermächtigt, die Aufgaben der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines andern Kantons zu übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einzurichten.

III.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 142.110.

³ SRSZ 140.410.